

IV 28 435/66

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

der Frau Jenny E. [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]

gegen

das Land Hessen, vertreten durch den Hessischen
Minister des Innern in Wiesbaden, Luisenstraße 15,

Beklagten und Beschwerdegegner.

136

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Haas, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 11. November 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 10. Mai 1966 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat die Klägerin zu tragen.

G r ü n d e

Die im Jahre 1900 geborene Klägerin fordert Entschädigung zum Ausgleich der gesundheitlichen Nachteile, die sie auf die Verfolgungsmaßnahmen der nationalsozialistischen Machthaber vor ihrer Auswanderung und die wirtschaftlichen Belastungen in den Vereinigten Staaten zurückführt.

Das Landgericht hat der Klägerin wegen eines geistig-seelischen Erschöpfungszustandes für die Zeit von 1. Januar 1936 bis zum 31. Dezember 1943 Heilfürsorge und eine Kapitalentschädigung von 1.920,-- DM gewährt. Es hat die Klage abgewiesen, soweit die Klägerin eine höhere Kapitalentschädigung und eine Rente gefordert hat. Das Berufungsgericht hat das Urteil des Landgerichts bestätigt. Es hat die Revision an den Bundesgerichtshof nicht zugelassen.

ASL

- 3 -

Mit der nach § 220 Abs. 1 BGG zulässigen sofortigen Beschwerde will die Klägerin erreichen, daß die Revision vom Bundesgerichtshof zugelassen wird. Das Rechtsmittel ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat seine Ansicht, daß die vegetative Dysregulation mit ihren Erscheinungen nur bis zum 31. Dezember 1943 als durch die Verfolgung verursacht anzusehen sei, auf die Gutachten gestützt, die dem Gericht von Prof. Dr. Schlegel in Wiesbaden und den Fachärzten der Universitäts-Nervenkl. in Frankfurt/Main erstattet worden sind. Das Weiterbestehen bestimmter Beschwerden, die die Klägerin mit der Verfolgung in ursächlichen Zusammenhang bringen will, beruht jedoch nach Ansicht der Nervenfachärzte auf dem bei der Klägerin bestehenden, aber nicht verfolgungsbedingten Bluthochdruck mit entsprechenden Erscheinungen im cerebralen Bereich.

Dadurch, daß sich das Berufungsgericht in den Gründen seiner Entscheidung ausdrücklich auf diese Auffassung der genannten Gutachter über den Ursachenwechsel gestützt hat, hat es in ausreichender Weise dargelegt, aus welchen Gründen es dem von der Klägerin vorgelegten Privatgutachten nicht gefolgt ist. Nach der Ansicht seines Verfassers Dr. St. [REDACTED] besteht eine einmal aus Verfolgungsgründen eingetretene vegetative Störung ohne Rücksicht auf den zeitlichen Abstand zum Verfolgungsgehehen und seinen Nachwirkungen fort. Welche Bedeutung der Hypertonie in diesem Zusammenhang zukommt, wird in diesen Gutachten nicht erörtert. Das Berufungsgericht hatte daher von seinem Standpunkt aus keinen Grund, seine abweichende, auf das Gutachten der gerichtlichen Sachverständigen gestützte Auffassung noch weiter zu begründen. Der Hinweis der Beschwerde auf den NZM 1965, 470 Nr. 23 abgedruckten Zulassungsbeschuß des Senats geht daher fehl.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Ebenso unbegründet ist die Ansicht der Beschwerde, die Revision sei zuzulassen, weil es sich um die Frage handle, ob eine bei der Klägerin bestehende Angstneurose ihre Ursache im Verfolgungsgeschehen habe. Mit dieser Frage brauchte sich der Berufungsrichter nicht auseinanderzusetzen, weil nach dem im Berufungsurteil widergegebenen Beweisergebnis keine Anhaltspunkte für das Bestehen dieser Krankheit vorliegen. Im Anschluß an das Gutachten der Universitätsnervenklinik hat der Berufungsrichter ausgesprochen, daß bei der Klägerin keine Anzeichen für eine Depression oder für andere Krankheiten aus dem Fachbereich der Neurologen vorliegen.

Was die Beschwerde sonst vorbringt, sind Angriffe gegen die Beweiswürdigung des Berufungsrichters. Damit kann die Zulassung der Revision nicht begründet werden.

Die sofortige Beschwerde der Klägerin muß daher mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 ZPO, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Maas